

Anleitung zur elektronischen Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts - Hauptvordruck (HmbGrSt 1)

	<p>Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts</p>	<p>Wer ist zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts verpflichtet?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstücks • Eigentümerinnen und Eigentümer eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft • Bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind: Erbbauberechtigte unter Mitwirkung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks (Erbbauverpflichtete) • Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden: <ul style="list-style-type: none"> - Für den Grund und Boden die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grund und Bodens und - Für die Gebäude die (wirtschaftliche Eigentümerin) oder der (wirtschaftliche) Eigentümer des Gebäudes <p>Befindet sich das Grundstück bzw. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Eigentum mehrerer Personen bzw. Gemeinschaften (Miteigentum), müssen diese gemeinsam eine Grundsteuererklärung abgeben.</p>	<p>B GW1</p>
		<p>Wofür muss ich eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts abgeben? Für jede wirtschaftliche Einheit ist eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts abzugeben.</p>	

		<p>Was ist eine wirtschaftliche Einheit?</p> <p>Es gibt zwei Vermögensarten: das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und das Grundvermögen. Flurstücke und Gebäude, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, gehören in der Regel zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen. Werden sie nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt, gehören sie zum Grundvermögen. Die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ist das Grundstück und die wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>Flurstücke und Gebäude werden zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- die gleiche Vermögensart vorliegt,- eine einheitliche Nutzung gegeben ist und- sie derselben Eigentümerin bzw. demselben Eigentümer oder denselben Eigentümerinnen bzw. denselben Eigentümern gehören. <p>Trifft einer dieser Punkte nicht zu, können die Flurstücke und Gebäude nicht zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden. Es liegen dann mehrere wirtschaftliche Einheiten vor.</p> <p>Ausnahme: Flurstücke und Gebäude werden auch dann zusammengefasst, wenn sie teilweise dem einen und teilweise dem anderen Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gehören.</p>	
--	--	--	--

		<p>Was ist eine wirtschaftliche Einheit? - Fortsetzung</p> <p>Zur wirtschaftlichen Einheit Grundstück im Grundvermögen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Grund und Boden• Gebäude und Gebäudeteile• Erbbaurecht• jedes Wohnungs- und Teileigentum mit der anteiligen Fläche des Flurstücks <p>soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliches Vermögen handelt. Wird mit einem Miteigentumsanteil ein Tiefgaragenstellplatz, Kellerraum o.ä. gemeinsam genutzt, ist dieser regelmäßig in die wirtschaftliche Einheit des Wohnungseigentums bzw. des Teileigentums mit einzubeziehen; eine gesonderte Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts ist für diese Flächen dann nicht abzugeben.</p> <p>Zur wirtschaftlichen Einheit Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">• aktive Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe• ruhende Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe• einzelne bzw. mehrere land- und forstwirtschaftliche Flurstücke (verpachtet oder ungenutzt) <p>Nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, sondern zum Grundvermögen, gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wohngebäude• nicht land- und forstwirtschaftlich genutzter Grund und Boden• nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäudeteile <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden der Eigentümerin oder dem Eigentümer, nicht der Nutzerin oder dem Nutzer, zugerechnet.</p>	
--	--	---	--

		<p>Wo und bis wann muss ich die Erklärung abgeben?</p> <p>Sie müssen zu jedem Hauptfeststellungszeitpunkt eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts abgeben. Für alle wirtschaftlichen Einheiten findet auf den 1. Januar 2022 eine Hauptfeststellung statt. Für wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens findet danach keine weitere Hauptfeststellung mehr statt. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft finden alle sieben Jahre turnusmäßig weitere Hauptfeststellungen statt (nächste Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2029). Geben Sie bitte eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts ab, wenn Sie vom Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz dazu aufgefordert werden. Eine solche Aufforderung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung des Finanzamts für Verkehrsteuern und Grundbesitz erfolgen. Die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts ist innerhalb der vorgegebenen Frist beim Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz einzureichen (§ 228 BewG, § 6 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 3 HmbGrStG).</p> <p>Außerdem müssen Sie ohne Aufforderung bis zum 31. März des Jahres, das auf das Jahr der Änderung(en) der tatsächlichen Verhältnisse folgt, eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts abgeben (§19 GrStG, § 6 Abs. 5 und 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3 HmbGrStG), wenn sich</p> <ul style="list-style-type: none">• Tatsachen ergeben, die zu einer erstmaligen Feststellung (Nachfeststellung) führen können; z. B. der Wegfall einer Steuerbefreiung oder die Teilung eines Grundstücks,• ein Grundsteuerwert und/oder der Grundsteuermessbetrag ändern (Fortschreibung); z. B. Baumaßnahmen, Änderung der Flächengrößen, Nutzungsänderung, Wegfall einer Grundsteuermesszahlermäßigung.	
--	--	--	--

		<p>Wo und bis wann muss ich die Erklärung abgeben? - Fortsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tatsachen ergeben, die zu einer Aufhebung der Grundsteuerwerte führen können; z. B. der Wegfall einer wirtschaftlichen Einheit oder der Eintritt einer Grundsteuerbefreiung. Ein reiner Eigentümerwechsel durch z. B. Kauf, Schenkung oder Erbfall muss nicht gesondert erklärt werden. Die Zurechnung wird von Amts wegen vorgenommen. <p>Wenn Sie die Erklärung bzw. Anzeige nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgeben können, beantragen Sie bitte rechtzeitig eine Fristverlängerung und begründen Sie diese. Andernfalls kann es zu einer Schätzung und ggf. zu einer Festsetzung eines Verspätungszuschlags kommen.</p>	
		<p>Muss ich Belege einreichen?</p> <p>Reichen Sie Belege bitte nur nach Aufforderung durch das Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz ein. Sofern Sie nach Aufforderung Belege einreichen, reichen Sie diese bitte nicht im Original, sondern nur als Kopie ein. Alle eingereichten Belege werden von der Steuerverwaltung gescannt und in der Regel anschließend vernichtet.</p>	
		<p>SEPA-Lastschriftmandat</p> <p>Den Vordruck für ein SEPA-Lastschriftmandat finden Sie unter https://www.hamburg.de/fb/vug-start/.</p> <p>Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat für die Grundsteuer erteilt wurde, ist dieses auch für die Erhebung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025 gültig.</p>	
		<p>Wo finde ich weitere Informationen?</p> <p>Weitere Informationen und Hilfen finden Sie im Internet unter www.grundsteuer-hamburg.de.</p>	

		<p>Wo finde ich die Daten, die ich zum Ausfüllen der Erklärungsvordrucke brauche? Sollten die notwendigen Daten nicht vorliegen, kann die Steuernummer z.B. aus dem Einheitswertbescheid oder dem Verwendungszweck des Dauerauftrags bzw. des Lastschriftverfahrens zur Zahlung der Grundsteuer entnommen werden. Aus einem vorliegenden Kaufvertrag oder dem Grunderwerbsteuerbescheid können sich Angaben zum Grundbuchblatt sowie Flurstück entnehmen lassen, alternativ sind diese Daten natürlich in einem Grundbuchauszug angegeben. Darüber hinaus können Flurstück, Gemarkung und Grundfläche unter serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/GS abgerufen werden. Mietverträge, (Gebäude-) Versicherungs- oder Finanzierungsunterlagen sowie Bauunterlagen können Angaben zur Wohn- und Nutzfläche enthalten.</p>	
		<p>Was ist eine Steuernummer? Jeder Bearbeitungsfall im Finanzamt erhält grundsätzlich eine Steuernummer. Diese wird dem Steuerpflichtigen vom Finanzamt mitgeteilt. Die Anzahl an Ziffern unterscheidet sich dabei zwischen den einzelnen Bundesländern. Mein ELSTER benötigt die Eingabe der Steuernummer nach dem Standardschema der Länder.</p> <p>Wo finde ich meine Steuernummer? Sie finden die für die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts in Hamburg erforderliche 10-stellige Steuernummer auf Ihrem letzten Einheitswert-, Grundsteuerermess- bzw. Grundsteuerbescheid bzw. ab dem Feststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 auf Ihrem letzten Bescheid über den Grundsteuerwert. Die Steuernummer ergibt sich auch aus Ihrem Kontoauszug, sofern das Finanzamt die Grundsteuer von Ihrem Konto abbucht. Die ersten zwei Ziffern lauten „16“.</p>	

		<p>Feststellungszeitpunkt Der Feststellungszeitpunkt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einer Hauptfeststellung der 1. Januar 2022 und nur bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft zusätzlich jeder weitere Hauptfeststellungszeitpunkt (siebenjähriger Turnus) • bei einer Nachfeststellung der 1. Januar des Jahres, das auf die Entstehung der wirtschaftlichen Einheit bzw. auf den Wegfall der vollständigen Steuerbefreiung folgt • bei einer Fortschreibung(en) der 1. Januar des Jahres, das auf die Änderung(en) folgt • bei einer Aufhebung der 1. Januar des Jahres, das auf den Wegfall der wirtschaftlichen Einheit bzw. auf den Eintritt der Voraussetzungen für eine vollständige Steuerbefreiung folgt. <p>Zu Nachfeststellungen, Fortschreibungen oder Aufhebungen kann es frühestens auf den 01. Januar 2023 kommen. Maßgebend für die Angaben in der Erklärung sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Feststellungszeitpunkt.</p>	
		<p>Abkürzungen In den Anleitungen werden folgende Abkürzungen verwendet: AO = Abgabenordnung, HmbGrStG = Hamburgisches Grundsteuergesetz, BewG = Bewertungsgesetz, DSGVO = Datenschutz-Grundverordnung, GrStG = Grundsteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz</p>	
	Angaben zur Feststellung		B Ang_Feststellung398268

3		Grund der Feststellung	<p>Wählen Sie bitte einen dieser vier Gründe für die Feststellung aus:</p> <p>1. Hauptfeststellung: Wählen Sie Hauptfeststellung aus, wenn es sich um den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 handelt. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wählen Sie auch bei den alle sieben Jahre regelmäßig folgenden Hauptfeststellungszeitpunkten Hauptfeststellung aus.</p> <p>2. Nachfeststellung: Wählen Sie Nachfeststellung aus, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sich nicht um einen Hauptfeststellungszeitpunkt handelt und • eine wirtschaftliche Einheit neu entstanden ist, z. B. aufgrund der Parzellierung eines Grundstücks oder • eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit erstmals besteuert wird, z. B. wegen Wegfall der Grundsteuerbefreiung. 	FK E7401313
---	--	------------------------	--	----------------

3		Grund der Feststellung - Fortsetzung	<p>3. Fortschreibung(en): Wählen Sie Fortschreibung(en) aus, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sich nicht um einen Hauptfeststellungszeitpunkt handelt und • sich seit dem letzten Feststellungszeitpunkt die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. <p>Anlässe für eine Änderung sind z. B. Baumaßnahmen, Änderung einer Flächengröße, Nutzungsänderung oder Wegfall einer Grundsteuermesszahlermäßigung. Ein reiner Eigentümerwechsel durch z. B. Kauf, Schenkung oder Erbfall muss nicht gesondert erklärt werden. Die Zurechnung wird von Amts wegen vorgenommen.</p> <p>4. Aufhebung: Wählen Sie Aufhebung aus, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine wirtschaftliche Einheit wegfällt, z. B. aufgrund Teilung in Wohnungseigentum oder • eine wirtschaftliche Einheit aufgrund einer vollständigen Steuerbefreiung nicht mehr besteuert wird. <p>Bei einer Aufhebung ist der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (HmbGrSt 1), ggf. mit der Anlage Miteigentümer/innen (HmbGrSt 1A), die Anlage Grundstück (HmbGrSt 2) bzw. die Anlage Land- und Forstwirtschaft (HmbGrSt 3) sowie bei vollständiger Steuerbefreiung die Anlage Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung (HmbGrSt 4) einzureichen.</p>	<p>FK E7401313</p>
---	--	--------------------------------------	---	-------------------------

3		Art der wirtschaftlichen Einheit	<p>Für Grundstücke als wirtschaftliche Einheiten des Grundvermögens werden Grundsteuerwerte festgestellt. Der Begriff Grundstück umfasst sowohl den Grund und Boden als auch eventuell vorhandene Gebäude.</p> <p>Ein unbebautes Grundstück ist ein Grundstück, das nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört und auf dem sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Ein Gebäude ist dann als benutzbar einzustufen, wenn es bezugsfertig ist; eine Bauabnahme ist nicht maßgeblich.</p> <p>Grundstücke mit zerstörten oder dem Verfall preisgegebenen Gebäuden gelten als unbebaut. Ein Gebäude ist dem Verfall preisgegeben, wenn das Gebäude nicht mehr dauerhaft benutzt werden kann.</p> <p>Als unbebaute Grundstücke gelten auch baureife Grundstücke (das heißt, dass das Grundstück in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen und eine sofortige Bebauung möglich ist). Ein Grundstück gilt auch dann als unbebaut, wenn die Gebäudefläche für alle auf dem Grundstück errichteten Bauwerke insgesamt weniger als 30 m² beträgt.</p> <p>Dies gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Garagen, die eine eigene wirtschaftliche Einheit bilden und weniger als 30 m² Gebäudefläche haben. Zu weiteren Fällen mit Garagen wird auf die Anlage Grundstück (HmbGrSt 2) unter 6. Angaben zu Gebäuden / Gebäudeteilen verwiesen. • wenn die Gebäudefläche der wirtschaftlichen Einheit nur deshalb weniger als 30 m² beträgt, weil das Bauwerk z. B. in Wohnungseigentum und / oder Teileigentum aufgeteilt ist, das Bauwerk aber insgesamt mehr als 30 m² Gebäudefläche hat. 	FK E7401310
---	--	----------------------------------	---	----------------

3		<p>Art der wirtschaftlichen Einheit - Fortsetzung</p>	<p>Ein bebautes Grundstück ist ein Grundstück, auf dem sich benutzbare Gebäude befinden. Das Grundstück darf nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören.</p> <p>Ein Gebäude ist benutzbar, wenn es bezugsfertig ist und somit den künftigen Nutzern die bestimmungsgemäße Nutzung nach objektiven Gesichtspunkten zugemutet werden kann. Eine Bauabnahme ist nicht notwendig. Wird ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet, ist der bezugsfertige Teil als benutzbares Gebäude anzusehen.</p> <p>Als bebautes Grundstück gelten auch</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einem Gebäude auf fremdem Grund und Boden beide wirtschaftliche Einheiten (Grund und Boden sowie Gebäude) • Grundstücke, auf denen sich Gebäude oder Anlagen für Zwecke des Zivilschutzes befinden, die bei der Ermittlung des Grundsteueräquivalenzbetrags der Nutzflächen unberücksichtigt bleiben. <p>Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft als wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird ein Grundsteuerwert festgestellt.</p> <p>Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grund und Boden • Wirtschaftsgebäude • ehemalige Wirtschaftsgebäude, soweit sie keine andere Zweckbestimmung erhalten haben • stehende Betriebsmittel • der normale Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln <p>Nicht dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohngebäude • Grund und Boden, der nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt wird • Gebäude und Gebäudeteile, die nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden 	<p>FK E7401310</p>
---	--	---	---	------------------------

3		Art der wirtschaftlichen Einheit - Fortsetzung	<p>Als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gelten auch einzelne land- und forstwirtschaftlich nutzbare Flächen, die ungenutzt, selbstgenutzt oder verpachtet sind.</p> <p>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen (mit Ausnahme der Hofstelle) gehören nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie in einem Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind, die sofortige Bebauung möglich ist und die Bebauung innerhalb des Plangebiets in benachbarten Bereichen begonnen hat oder schon durchgeführt ist oder • zu erwarten ist, dass sie innerhalb von 7 Jahren zu anderen Zwecken (z. B. als Bau-, Gewerbe- oder Industrieland) genutzt werden. 	FK E7401310
		Lage des Grundstücks / Betriebs der Land- und Forstwirtschaft	<p>Tragen Sie hier nur die Adresse bzw. das Flurstück ein, welches die wirtschaftliche Einheit am bedeutendsten prägt. Beim Ortsnamen ist „Hamburg“ einzutragen. Grundstücke im Grundvermögen, die außerhalb der Gemeinde Hamburg belegen sind, geben Sie bitte nicht in dieser Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts an. Bitte informieren Sie sich bei dem zuständigen, außerhalb Hamburgs belegenen, Finanzamt.</p> <p>Im Feld „Zusatzangaben“ können Sie zum Beispiel eine Wohnungs- oder Teileigentumsnummer eintragen.</p>	B Lage39826 9
4		Straße		FK E7401124
5		Hausnummer		FK E7401125
5		Hausnummerzusatz		FK E7401126
5		Zusatzangaben (zum Beispiel Wohnungsnummer)		FK E7401131
6		Postleitzahl		FK E7401121
6		Ort		FK E7401122

			Gemarkung und Flurstück (nur auszufüllen, sofern Straße / Hausnummer nicht vorhanden)	Falls das Grundstück keine Adressbezeichnung (Straße und Hausnummer) hat, z. B. bei einzelnen land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, geben Sie bitte neben Postleitzahl und Ort zusätzlich die Gemarkung, das Grundbuchblatt und die Flurstücksnummer an. Diese Angaben finden Sie auf Ihrem Auszug aus dem Liegenschaftskataster, dem Grundbuch, Ihrem Notarvertrag oder in Ihrem Grunderwerbsteuerbescheid. Die Grundbuchblattnummer finden Sie darüber hinaus auch in der Urkunde über die Finanzierungsgrundschuld, aus den grundbuchamtlichen Eintragungsbekanntmachungen sowie den grundbuchamtlichen Kostenrechnungen. Zudem können Sie als Grundstückseigentümerin oder als Grundstückseigentümer beim zuständigen Hamburger Amtsgericht Auskünfte aus dem Grundbuch einholen.	B Einz67467 4
7			Gemarkung		FK E7403511
8			Grundbuchblatt		FK E7403512
8			Flurstücksnummer		FK E7403514
			Mehrere heheberechtigte Gemeinden	Sofern sich der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nicht nur über Hamburg, sondern auch über andere heheberechtigte Gemeinden erstreckt, tragen Sie bitte eine 1 ein.	B Mehrere_ Gemeinde n531094
9			Nur für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft: Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit über mehrere heheberechtigte Gemeinden?		FK E7401190
			Eigentumsverhältnis		B Eigentums verh76652 7

	Bei Eigentumsverhältnis 0 bis 4 oder 7 bis 9 mit geschäftsüblichem Namen (zum Beispiel OHG oder KG) weiter mit Zeile 19.		B Eigentums verh76652 7 EZ 1
	Bei Eigentumsverhältnis 5 und 6 oder 7 bis 9 ohne geschäftsüblichen Namen bitte Zeilen 12 bis 18 und zusätzlich die Zeilen 19 ff. ausfüllen.		B Eigentums verh76652 7 EZ 2

10		Eigentumsverhältnis	<p>Geben Sie bitte an, wem das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört. Bei einem Erbbaurecht geben Sie bitte die Rechtsform des Erbbauberechtigten an.</p> <p>Alleineigentum (Ziffern 0 bis 3) Das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört einer natürlichen Person oder einer juristischen Person. Wählen Sie bitte die zutreffende Rechtsform des Alleineigentümers aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine natürliche Person (Ziffer 0) ist jeder Mensch als Träger von Rechten und Pflichten. • Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Ziffer 1) sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> o Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden), o Verbandskörperschaften (Gemeindeverbände) oder o Personal- und Realkörperschaften (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Universitäten). • Ist die Alleineigentümerin eine juristische Person des Privatrechts, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> o eine Genossenschaft, o eine Aktiengesellschaft (AG), o eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), o ein Verein oder o eine Stiftung, <p>wählen Sie den zutreffenden Eintrag zu Alleineigentum einer juristischen Person aus: o unternehmerisch tätig (Ziffer 2) oder o nicht unternehmerisch tätig (Ziffer 3).</p>	<p>FK E7401340</p>
----	--	---------------------	---	------------------------

10		Eigentumsverhältnis - Fortsetzung	<p>Eine juristische Person des Privatrechts ist grundsätzlich unternehmerisch tätig. Eine unternehmerische Tätigkeit liegt in Bezug auf den Grundbesitz nur dann nicht vor, wenn die juristische Person ausschließlich vermögensverwaltend wirkt, die im Eigentum der juristischen Person stehenden Grundstücke also vermietet oder verpachtet werden, ohne dass daraus eine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht erwächst. In diesem Fall wählen Sie bitte Alleineigentum einer nicht unternehmerisch tätigen juristischen Person (Ziffer 3) aus.</p> <p>Gemeinschaftseigentum (Ziffern 4 bis 9)</p> <p>Das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört mehr als einer Person. Wählen Sie bitte die zutreffende Rechtsform des Gemeinschaftseigentums aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen/ Lebenspartner (Ziffer 4): Das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört den Ehegatten / eingetragenen Lebenspartnerinnen/ Lebenspartnern gemeinschaftlich. • Erbengemeinschaft (Ziffer 5): Das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört einer Erbengemeinschaft. • Bruchteilsgemeinschaft (Ziffer 6): Das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört mehreren Personen. Sie haben Miteigentum nach Bruchteilen. Über den eigenen Anteil kann jeder Miteigentümer frei verfügen, das heißt der Anteil kann verkauft, belastet oder vererbt werden. 	<p>FK E7401340</p>
----	--	-----------------------------------	--	------------------------

10		Eigentumsverhältnis - Fortsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundstücksgemeinschaft (Ziffern 7 bis 9): Das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört einer Personengesellschaft (z. B. einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG), einer Kommanditgesellschaft (KG), einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) etc.). Die Personengesellschaft ist selbst Eigentümerin, nicht die an ihr beteiligten Personen. Wählen Sie bitte die zutreffende Eintragungsmöglichkeit aus, wenn an der Grundstücksgemeinschaft ausschließlich natürliche Personen (Ziffer 7) oder ausschließlich juristische Personen (Ziffer 8) beteiligt sind. Ist beides nicht der Fall oder sind sowohl natürliche als auch juristische Personen an der Gesellschaft beteiligt, wählen Sie hier „andere Grundstücksgemeinschaft“ (Ziffer 9) aus. 	FK E7401340
		Angaben zu Erbengemeinschaften, Bruchteilsgemeinschaften und Gemeinschaften ohne geschäftsüblichen Namen	<p>Tragen Sie bitte die erforderlichen Daten zur Gemeinschaft (Eigentumsverhältnis 5 und 6 oder 7 bis 9 ohne geschäftsüblichen Namen) ein.</p> <p>Tragen Sie bitte den Namen der Gemeinschaft ein, z. B. Erbengemeinschaft „nach (Name der Erblasserin / des Erblassers)“ oder Grundstücksgemeinschaft „Mustermann/Musterstraße“.</p> <p>Wenn die Gemeinschaft keine Anschrift hat, machen Sie hierzu bitte keine Angaben. Alle Miterbinnen und Miterben bzw. Miteigentümerinnen / Miteigentümer der Gemeinschaft sind im Folgenden einzutragen.</p>	B Ang_Gemeinschaften 398363
11		Anredeschlüssel		FK E7403301
12		Name der Gemeinschaft		FK E7404591
13		Name der Gemeinschaft Fortsetzung		FK E7404592
14		Straße		FK E7413501
15		Hausnummer		FK E7413601
15		Hausnummerzusatz		FK E7414526

16		Postleitzahl		FK E7413701
16		Postfach		FK E7413702
16		Ort		FK E7413703
17		Postleitzahl (Ausland)		FK E7403901
17		Land (bei Auslandsanschrift)		FK E7413801
		(Mit-)Eigentümer/innen	<p>Tragen Sie bitte zu jeder (Mit-)Eigentümerin bzw. jedem (Mit-)Eigentümer die erforderlichen Daten ein.</p> <p>Gehört das Grundstück Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, füllen Sie bitte die Zeilen 19 ff. für jeden Ehegatten / Lebenspartnerin / Lebenspartner getrennt aus.</p> <p>Hinweis: Bei gemeinsamer Anschrift der Ehegatten / Lebenspartnerinnen / Lebenspartner ist bei der 2. Miteigentümerin / dem 2. Miteigentümer keine Angaben zur Anschrift vorzunehmen.</p> <p>Gehört das Grundstück einer Gemeinschaft, z. B. einer Erbengemeinschaft oder einer Grundstücksgemeinschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne geschäftsüblichen Namen), füllen Sie bitte zusätzlich zu den Zeilen 12 bis 18 die Zeilen 19 ff. für jede Miteigentümerin / jeden Miteigentümer an der Gemeinschaft aus.</p> <p>Gehört das Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich (Bruchteileigentum), füllen Sie bitte die Zeilen 19 ff. für jede Miteigentümerin / jeden Miteigentümer aus.</p> <p>Die Identifikationsnummer können Sie der Mitteilung des Bundeszentralamts für Steuern oder auch z. B. dem letzten Einkommensteuerbescheid entnehmen. Sollte Ihnen Ihre Identifikationsnummer nicht bekannt sein, können Sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfragen.</p> <p>Die Steuernummer für Zeile 29 können Sie z.B. dem letzten Einkommensteuerbescheid, Körperschaftsteuerbescheid, Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung oder ggf. Ihrem Kontoauszug entnehmen. Sofern keine Steuernummer vorliegen sollte, können Sie dieses Feld freilassen.</p>	B Eigentuem er766529

18		Laufende Nummer des (Mit-)Eigentümers / der (Mit-)Eigentümerin		FK Beteiligter (Indexfeld)
19		Anredeschlüssel		FK E7404510
19		Titel / akademischer Grad		FK E7404514
19		Telefonnummer		FK E7414601
20		Vorname / Firma		FK E7404513
21		Name / Firma Fortsetzung		FK E7404511
22		Geburtsdatum		FK E7404518
22		Identifikationsnummer		FK E7404519
23		Straße		FK E7404524
24		Hausnummer		FK E7404525
24		Hausnummerzusatz		FK E7404526
25		Postleitzahl		FK E7404540
25		Postfach		FK E7404527
25		Ort		FK E7404522
26		Postleitzahl (Ausland)		FK E7404520
26		Land (bei Auslandsanschrift)		FK E7404530
27		Wohnsitz-/ Betriebsstätten-Finanzamt		FK E7404574

28			Steuernummer		FK E7404573
			Anteil an der wirtschaftlichen Einheit (Grundstück / Betrieb der Land- und Forstwirtschaft)	Tragen Sie bitte den Anteil (z. B. 1/1 oder 1/2) der jeweiligen (Mit-)Eigentümerin bzw. des jeweiligen (Mit-)Eigentümers an der wirtschaftlichen Einheit ein. Die Anteile finden Sie z.B. im Grundbuch unter der Rubrik „Eigentümer“ oder dem Katasterauszug bei „Angaben zum Eigentum“.	B Anteil4024 91
29			Zähler		FK E7404570
29			Nenner		FK E7404571
			gegebenenfalls gesetzlich vertreten durch:	Tragen Sie bitte für geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen den Namen und die Anschrift der gesetzlichen Vertretung ein.	B Ges_Vertr eter41541 7
30			Anredeschlüssel		FK E7415101
30			Titel / akademischer Grad		FK E7415102
30			Telefonnummer		FK E7415604
31			Vorname		FK E7415201
32			Name		FK E7415301
33			Straße		FK E7415401
34			Hausnummer		FK E7415501
34			Hausnummerzusatz		FK E7415502
35			Postleitzahl		FK E7415601
35			Postfach		FK E7415602

35			Ort		FK E7415603
36			Postleitzahl (Ausland)		FK E7415702
36			Land (bei Auslandsanschrift)		FK E7415701
			Grundsteuerbefreiung/ -ermäßigung		B BayGrSt_4 451379
57			Es liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung des gesamten oder teilweisen Grundbesitzes und / oder die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl vor. Die Anlage Grundstück beziehungsweise Land- und Forstwirtschaft ist beigefügt und es liegen Angaben zur Grundsteuerbefreiung/-vergünstigung vor.	Hinweis: - Die allgemeine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl für Wohnflächen wird vom Finanzamt automatisch vorgenommen. - Auch die Ermäßigung der Grundsteuermesszahl für normale Wohnlagen wird vom Finanzamt automatisch vorgenommen. In diesen Fällen ist hier keine Eintragung vorzunehmen.	FK E7411801
			Ergänzende Angaben zur Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts		B Erg_Angab en398356

58		Über die Angaben in der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen oder bei den erklärten Angaben wurde bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt.		FK E7411707
58		Ergänzende Angaben zur Feststellungserklärung		FK E7411702
		Empfangsvollmacht	<p>Sollen die aus dieser Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts resultierenden Bescheide nicht Ihnen zugesandt werden, machen Sie bitte Angaben zu einer von Ihnen hierfür bevollmächtigten Person.</p> <p>Sofern Sie Alleineigentümerin oder Alleineigentümer des Grundstücks oder des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft sind und sich in dieser Angelegenheit durch eine bevollmächtigte Person im Sinne des § 80 AO (z. B. Angehörige der steuerberatenden Berufe) vertreten lassen, tragen Sie in den Zeilen 59 bis 65 bitte die Angaben zu dieser bevollmächtigten Person ein.</p> <p>Werden Angehörige der steuerberatenden Berufe als bevollmächtigte Person eingetragen, wird von einer zeitlich unbefristeten Empfangsvollmacht ausgegangen. In diesem Fall werden alle Verwaltungsakte und Mitteilungen in Zusammenhang mit der Feststellung des Grundsteuerwerts, des Grundsteuermessbetrags und der Grundsteuer an die bevollmächtigte Person bekannt gegeben, bis die Empfangsvollmacht ggf. widerrufen wird.</p>	B Empfangsv 398355
59		Anredeschlüssel		FK E7404610

59			Titel / Akademischer Grad		FK E7404614
59			Telefonnummer		FK E7412201
60			Vorname / Firma		FK E7404613
61			Name / Firma Fortsetzung		FK E7404611
62			Straße		FK E7404624
63			Hausnummer		FK E7404625
63			Hausnummerzusatz		FK E7404626
64			Postleitzahl		FK E7404640
64			Postfach		FK E7404627
64			Ort		FK E7404622
65			Postleitzahl (Ausland)		FK E7412802
65			Land (bei Auslandsanschrift)		FK E7404630

66		Bei Bruchteilsgemeinschaft: Der/Die in den Zeilen 59 bis 65 eingetragene Empfangsbevollmächtigte ist ein/e gemeinsame/r Empfangsbevollmächtigte/r im Sinne von § 183 der Abgabenordnung.	Wenn sich das Grundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Eigentum einer Gemeinschaft (Eigentumsverhältnis 4 bis 9; auch Ehegatten / Lebenspartnerinnen / Lebenspartner) befindet, benennen Sie bitte eine gemeinsam bevollmächtigte Person, markieren Sie bitte das Feld in Zeile 66 und tragen die Angaben zu dieser Person in den Zeilen 59 bis 65 ein. Die zum Empfangsbevollmächtigten benannte Person nimmt den Feststellungsbescheid und alle aus dieser Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts resultierenden Bescheide und mit diesen im Zusammenhang stehenden Schreiben mit Wirkung für und gegen alle anderen Miteigentümerinnen und Miteigentümern in Empfang. Sollte Eigentümer des Grundstücks eine Erbengemeinschaft sein und ein Empfangsbevollmächtigter benannt werden, muss die von allen (Mit-)Erben eigenhändig unterschriebene Vollmacht in Papierform dem Finanzamt für Verkehrsteuern in Hamburg übersandt werden.	FK E7412901
		Unterschrift		B Unterschrift t810123
69		Vorname		FK E7416001
70		Name		FK E7415901
71		Straße und Hausnummer		FK E7416101
72		Postleitzahl und Ort		FK E7416201
73		Telefon		FK E7412301
74		Mandantenummer		FK E7416501
75		Bearbeiterkennzeichen		FK E7416401

		EOP		B EOP91024 8
		Notiz		FK Notiz

Anleitung zur elektronischen Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts - Anlage Grundstück (HmbGrSt 2)

	<p>Anlage Grundstück</p>	<p>Wann muss ich dem Hauptvordruck (HmbGrSt 1) die Anlage Grundstück (HmbGrSt 2) beifügen? Fügen Sie bitte die Anlage Grundstück (HmbGrSt 2) bei, wenn es sich um ein unbebautes oder bebautes Grundstück des Grundvermögens handelt.</p> <p>Grundsteuer C Auf den Grundsteuermessbetrag für unbebaute und bebaute Grundstücke des Grundvermögens wird ein Hebesatz zur Ermittlung der Grundsteuer angewandt (Grundsteuer B). Für unbebaute und baureife Grundstücke wird hingegen ein höherer Hebesatz angesetzt (Grundsteuer C). Der Hebesatz wird im Bescheid über die Grundsteuer angewandt. Sie brauchen hierzu keine Angaben zu machen.</p>	<p>B GW2</p>
	<p>zur Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts</p>		<p>B GW2 EZ 1</p>

	<p>Angaben bei vollständiger Grundsteuerbefreiung</p>	<p>Angaben zu Grundsteuerbefreiungen Tragen Sie bitte die Nummer der Befreiung ein, wenn Ihr Grundbesitz vollständig von der Grundsteuer befreit ist. Eine Grundsteuerbefreiung kommt unter anderem für folgende Personen(-gruppen) oder Institutionen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – juristische Personen des öffentlichen Rechts, – gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen und – Religionsgemeinschaften. Der Grundbesitz bestimmter Rechtsträger ist nur dann von der Steuer befreit, wenn er demjenigen zuzurechnen ist, der ihn für begünstigte Zwecke nutzt oder einem anderen begünstigten Rechtsträger. Wohnungen sind stets steuerpflichtig, auch wenn der Grundbesitz für steuerbegünstigte Zwecke genutzt wird (§ 5 Absatz 2 GrStG). Eine Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die zusammen das Führen eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Die Räume müssen von anderen Wohnungen oder Räumen baulich getrennt sein und eine abgeschlossene Wohneinheit bilden. Zudem benötigen sie einen selbstständigen Zugang und die für das Führen eines Haushalts erforderlichen Nebenräume (Küche, Bad oder Dusche, Toilette). Die Wohnfläche soll mindestens 20 Quadratmeter betragen. 	<p>B Ang_Befreiung67470 0</p>
	<p>Angaben bei vollständiger Grundsteuerbefreiung - Fortsetzung</p>	<p>Bitte beachten Sie: Änderungen der Nutzung oder der Eigentumsverhältnisse, die zu einer Änderung oder einem Wegfall der Voraussetzungen für eine Grundsteuerbefreiung führen, müssen Sie dem Finanzamt anzeigen. Die Anzeige ist bis zum 31. März des Jahres abzugeben, das auf das Jahr der Änderung(en) der tatsächlichen Verhältnisse folgt (§ 19 GrStG, § 6 Abs. 5 und 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3 HmbGrStG). Alternativ ist die Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts möglich.</p>	<p>B Ang_Befreiung67470 0</p>

			Verwendung des gesamten Grundbesitzes für steuerbefreite Zwecke		B Gesamt674701
			Der gesamte Grundbesitz wird für steuerbefreite Zwecke verwendet.		B Gesamt674701 EZ 1
4			Nummer der Steuerbefreiung	Erläuterungen zu den Nummern: 1. bis 7.) Der Grundbesitz muss ausschließlich demjenigen, der ihn für die begünstigten Zwecke benutzt, oder einem anderen nach den Nummern 1 bis 6 begünstigten Rechtsträger, zuzurechnen sein. 4.) Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse muss nach ihrer Satzung, ihrem Stiftungsgeschäft oder ihrer sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.	FK E7401362
			Verwendung eines räumlich nicht abgrenzbaren Teils des Grundbesitzes für steuerbefreite Zwecke		B Nicht_abgrenzbar10 42867
			Ein räumlich nicht abgrenzbarer Teil des Grundbesitzes wird für steuerbefreite Zwecke verwendet, wobei die Nutzung zu steuerbefreiten Zwecken überwiegt.	Verwendung eines räumlich nicht abgrenzbaren Teils des Grundbesitzes für steuerbefreite Zwecke Wenn das Grundstück teilweise für steuerbefreite Zwecke als auch für andere Zwecke genutzt wird, eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke aber nicht möglich ist, z. B. bei einer Mehrzweckhalle, ist die überwiegende Nutzungsart entscheidend. Die überwiegende Nutzungsart ist die Art der Nutzung, die mehr als 50 % der gesamten Nutzung ausmacht. Der gesamte Grundbesitz ist von der Steuer befreit, wenn die Nutzung zu steuerbefreiten Zwecken überwiegt.	B Nicht_abgrenzbar10 42867 EZ 1

16			Nummer der Steuerbefreiung	Erläuterungen zu den Nummern: 1. bis 7.) Der Grundbesitz muss ausschließlich demjenigen, der ihn für die begünstigten Zwecke benutzt, oder einem anderen nach den Nummern 1 bis 6 begünstigten Rechtsträger, zuzurechnen sein. 4.) Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse muss nach ihrer Satzung, ihrem Stiftungsgeschäft oder ihrer sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.	FK E7441101
----	--	--	----------------------------	--	-------------

	<p>Angaben bei einheitlicher und vollständiger Grundsteuerermäßigung</p>	<p>Einheitliche Ermäßigung von allen steuerpflichtigen Gebäuden / Gebäudeteilen</p> <p>Die allgemeine Ermäßigung des Grundsteuermessbetrags für Wohnflächen (§ 4 Abs. 1 HmbGrStG) und eine Ermäßigung für eine normale Wohnlage (§ 4 Abs. 2 HmbGrStG) wird von Ihrem Finanzamt automatisch vorgenommen. Sie brauchen hierzu keine Angaben zu machen.</p> <p>Eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl kommt außerdem für Gebäudeflächen von Grundstücken des Grundvermögens in Betracht,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei denen es sich um ein Baudenkmal handelt, - die den Bindungen des Wohnraumförderungsgesetzes, des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes, oder des Zweiten Wohnungsbaugesetzes unterliegen, - die unter den Anwendungsbereich des Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetzes unterfällt. <p>Der nach § 4 Abs. 5 HmbGrStG erforderliche Antrag gilt durch das Eintragen der jeweiligen Nummer als gestellt. Ein gesondertes Antragschreiben ist nicht erforderlich.</p> <p>Sind nur für einen Teil eines Gebäudes / Gebäudeteils auch noch die Voraussetzungen für eine weitere Ermäßigung der Grundsteuermesszahl erfüllt, machen Sie bitte nur Angaben unter "Nicht einheitliche Ermäßigung von steuerpflichtigen Gebäuden / Gebäudeteilen."</p>	<p>B Ermaessigung67472 7</p>
--	--	--	--------------------------------------

		Angaben bei einheitlicher und vollständiger Grundsteuerermäßigung - Fortsetzung	Bitte beachten Sie: Änderungen der Nutzung oder der Eigentumsverhältnisse, die zu einem Wegfall der Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl führen, müssen Sie dem Finanzamt anzeigen. Die Anzeige ist bis zum 31. März des Jahres abzugeben, das auf das Jahr der Änderung(en) der tatsächlichen Verhältnisse folgt (§ 19 GrStG, § 6 Abs. 5 und 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3 HmbGrStG). Alternativ ist die Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts möglich.	B Ermaessigung67472 7
		Einheitliche Ermäßigung von allen steuerpflichtigen Gebäuden / Gebäudeteilen	Bitte beachten Sie: Bei gefördertem Wohnraum nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 HmbGrSt (Nummer 2 bis 9 der Ermäßigungen) bestehen folgende Voraussetzungen: - Belegungs- und Mietbindungen bei Mietwohnraum - Belegungsbindungen bei selbst genutztem Wohnraum	B Gesamt1042893
		Für alle steuerpflichtigen Gebäude / Gebäudeteile liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl einheitlich vor.		B Gesamt1042893 EZ 1
19		Nummer der Ermäßigung	Die Behörde für Kultur und Medien führt eine Liste mit allen Hamburger Denkmälern (https://www.hamburg.de/bkm/denkmalliste).	FK E7440401
		Zusätzliche Angaben bei Grundsteuerermäßigung	Folgende Angaben sind nur bei gefördertem Wohnraum nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 HmbGrStG (Nummer 2 bis 9 der Ermäßigungen) auszufüllen. Tragen Sie bitte das Ablaufdatum des zuerst auslaufenden Förderungszeitraums. Tragen Sie bitte bei mehreren Wohnraumförderungen zusätzlich das Ablaufdatum des zuletzt auslaufenden Förderzeitraums ein.	B Zusatz_Angaben674 738
		Wohnraumförderung		B Wohnraum674739

35			Ablaufdatum des zuerst auslaufenden Förderungszeitraums		FK E7443501
36			Ablaufdatum des zuletzt auslaufenden Förderungszeitraums		FK E7443601
			Herrichtung für steuerbefreite Zwecke	Nur bei unbebauten und bebauten Grundstücken des Grundvermögens: Eine Steuerbefreiung liegt vor, sobald das Grundstück für den steuerbefreiten Zweck hergerichtet wird. Tragen Sie bitte in den Anteil der voraussichtlichen Verwendung für steuerbefreite Zwecke in Prozent bezogen auf das gesamte Grundstück ein.	B Herrichtung_Beguen stigt1042957
			Der Grundbesitz wird zur vollständigen oder teilweisen Verwendung für steuerbefreite Zwecke hergerichtet.		B Herrichtung_Beguen stigt1042957 EZ 1
17			Voraussichtliche Verwendung für steuerbefreite Zwecke in %		FK E7441701
18			Nummer der Steuerbefreiung	Erläuterungen zu den Nummern: 1. bis 7.) Der Grundbesitz muss ausschließlich demjenigen, der ihn für die begünstigten Zwecke benutzt, oder einem anderen nach den Nummern 1 bis 6 begünstigten Rechtsträger, zuzurechnen sein. 4.) Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse muss nach ihrer Satzung, ihrem Stiftungsgeschäft oder ihrer sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.	FK E7441801

		Angaben zum Grund und Boden	Die Angaben finden Sie auf Ihrem Auszug aus dem Liegenschaftskataster, dem Grundbuch, Ihrem Notarvertrag oder in Ihrem Grunderwerbsteuerbescheid. Die Grundbuchblattnummer finden Sie darüber hinaus auch in der Urkunde über die Finanzierungsgrundschuld, aus den grundbuchamtlichen Eintragungsbekanntmachungen sowie den grundbuchamtlichen Kostenrechnungen. Zudem können Sie als Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer beim zuständigen Hamburger Amtsgericht Auskünfte aus dem Grundbuch einholen. Darüber hinaus können Flurstück, Gemarkung und gesamte Fläche des Flurstücks unter serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/GS abgerufen werden.	B Ang_Grund398450
		Gemeindebezogene Aufstellung der Gemarkungen und Flurstück(e) des Grundvermögens		B Aufstellung1046537
		Angaben Gemeinde		Ang_Gemeinde1046565
19		Gemeinde	Sofern Flurstücke, die zu einer wirtschaftlichen Einheit des Grundvermögens gehören, außerhalb Hamburgs belegen sind, sind diese nicht in dieser Erklärung anzugeben. Informieren Sie sich bei dem zuständigen, außerhalb Hamburgs belegenen Finanzamt.	FK E7423510
		Angaben zu Gemarkung(en) und Flurstück(en) des Grundvermögens		B Ang_GemarkungFlur1046697

					Gemarkung / Flurstück des Grundvermögens	Die Angaben finden Sie auf Ihrem Auszug aus dem Liegenschaftskataster, dem Grundbuch, Ihrem Notarvertrag oder in Ihrem Grunderwerbsteuerbescheid. Die Grundbuchblattnummer finden Sie darüber hinaus auch in der Urkunde über die Finanzierungsgrundschuld, aus den grundbuchamtlichen Eintragungsbekanntmachungen sowie den grundbuchamtlichen Kostenrechnungen. Zudem können Sie als Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer beim zuständigen Hamburger Amtsgericht Auskünfte aus dem Grundbuch einholen. Darüber hinaus können Flurstück, Gemarkung und gesamte Fläche des Flurstücks unter serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/GS abgerufen werden.	B GemarkungFlur5368 39
4					laufende Nummer des Flurstücks		FK FlurstueckNr (Indexfeld)
4					Fläche in m ²	Bitte geben Sie die gesamte Fläche des Flurstücks an.	FK E7423516
5					Gemarkung		FK E7423511
5					Flurstücksnummer	Bitte tragen Sie die Flurstücksnummer ein. Angaben zur Flur und zum Flurstücksnummer sind in Hamburg nicht möglich.	FK E7423514
6					Grundbuchblatt	Das Grundbuchblatt finden Sie auf Ihrem Auszug aus dem Liegenschaftskataster, dem Grundbuch, Ihrem Notarvertrag, Ihrem Grunderwerbsteuerbescheid, in der Urkunde über die Finanzierungsgrundschuld, aus den grundbuchamtlichen Eintragungsbekanntmachungen sowie den grundbuchamtlichen Kostenrechnungen.	FK E7423512

6					Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Zähler	Bitte geben Sie hier an, zu welchem Anteil das Flurstück zur wirtschaftlichen Einheit gehört. Eine Eintragung ist hier vorzunehmen, wenn Sie Eigentümerin oder Eigentümer einer Eigentumswohnung sind. Dann ist hier der Miteigentumsanteil laut Grundbuch (Zähler/Nenner) einzugeben. Das Gleiche gilt, wenn Sie als Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks auch einen Miteigentumsanteil an einem Privatweg oder einem Garagengrundstück haben. Ein weiterer Anwendungsfall ergibt sich bei zum Grundvermögen gehörenden Gebäuden, die sich auf einer Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs befinden. Wenn das Flurstück vollständig zu Ihrem Grundstück gehört, dann geben Sie hier bitte bei Zähler „1,00000“ und bei Nenner „1“ ein. Der Zähler ist immer mit Nachkommastellen einzutragen.	FK E7423517
6					Zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil: Nenner	Der Nenner ist immer als ganze Zahl einzutragen. Sind in den Katasterunterlagen im Nenner ausnahmsweise Nachkommastellen ausgewiesen, erweitern Sie bitte den gesamten Bruch so, dass im Nenner eine ganze Zahl stehen bleibt.	FK E7423518
					Bei unbebauten Grundstücken mit teilweiser Grundsteuerbefreiung		B Unbebautes_Grunds tueck674703

						<p>Ein räumlich abgrenzbarer Teil des Flurstücks wird für steuerbefreite Zwecke verwendet.</p>	<p>Ein räumlich abgrenzbarer Teil des Flurstücks wird für steuerbefreite Zwecke verwendet</p> <p>Wird nicht der gesamte Grundbesitz, sondern nur ein räumlich abgrenzbarer Teil für steuerbefreite Zwecke verwendet, tragen Sie bitte bei unbebauten Grundstücken für jedes Flurstück folgende Angaben ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bezeichnung/Verwendungsweise, • die begünstigte Fläche und • die Nummer der Steuerbefreiung. <p>Bitte beachten Sie: Änderungen der Nutzung oder der Eigentumsverhältnisse, die zu einer Änderung oder einem Wegfall der Voraussetzungen für eine Grundsteuerbefreiung führen, müssen Sie dem Finanzamt anzeigen. Die Anzeige ist bis zum 31. März des Jahres abzugeben, das auf das Jahr der Änderung(en) der tatsächlichen Verhältnisse folgt (§ 19 GrStG, § 6 Abs. 5 und 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3 HmbGrStG). Alternativ ist die Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts möglich.</p>	
						Bezeichnung / Verwendungsweise		B Unbebautes_Grunds tueck674703 EZ 1
5								FK E7440501
5						steuerfreie Fläche in		FK E7440502

						Nummer der Steuerbefreiung	Erläuterungen zu den Nummern: 1. bis 7.) Der Grundbesitz muss ausschließlich demjenigen, der ihn für die begünstigten Zwecke benutzt, oder einem anderen nach den Nummern 1 bis 6 begünstigten Rechtsträger, zuzurechnen sein. 4.) Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse muss nach ihrer Satzung, ihrem Stiftungsgeschäft oder ihrer sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.	
5								FK E7440505
						Summe der Grund und Bodenfläche		B Sum536720
6a						Summe der Flurstücksfläche(n) in m ²		FK E7423562
						Gesamtsumme der Grund und Bodenfläche		B Gesamt_Sum104653 8
						Gesamtsumme der Flurstücksfläche(n) in m ²		FK E7421801

		<p>Zusätzliche Angabe bei mehr als 10.000 m² Grund und Bodenfläche</p>	<p>Beträgt die Summe aller Flurstücksflächen der wirtschaftlichen Einheit mehr als 10.000 m², geben Sie bitte die gesamte Fläche an, die bebaut ist. Es ist sowohl die steuerbefreite als auch die steuerpflichtige Fläche aller Flurstücke zu berücksichtigen. Gehört bei Wohnungs- oder Teileigentum nur ein Teil der Flurstücksflächen zum Grund und Boden der wirtschaftlichen Einheit, rechnen Sie bitte die gesamte Fläche des Flurstücks, die bebaut ist, auf Ihren Anteil herunter und geben diese Fläche an (bebaute Fläche x zur wirtschaftlichen Einheit gehörender Anteil = Angabe für Zeile 19). Bei Flurstücken, die sich auf mehrere wirtschaftliche Einheiten (nicht Wohnungs- und Teileigentum) verteilen, ist nur die bebaute Fläche des zur wirtschaftlichen Einheit gehörenden Flurstückteils zu berücksichtigen.</p> <p>Als bebaut gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, der durch Bauwerke oberhalb der Geländeoberfläche überbaut bzw. überdeckt oder durch Bauwerke unterhalb der Geländeoberfläche unterbaut (z. B. Tiefgaragen) ist. Dabei bleiben Flächen von Baukonstruktionen wie Kellerlichtschächten, Dachüberständen, Vordächern, Sonnenschutzkonstruktionen sowie nicht mit dem Bauwerk konstruktiv verbundene Baukonstruktionen (z. B. Außentreppen und Außenrampen) unberücksichtigt (andere Zweifelsfragen richten sich nach der Klassifizierung der DIN 277:2021-08). Befestigte Grundstücksflächen, z.B. Wege, Straßen, Plätze, Stellplätze und Gleisanlagen, gelten nicht als bebaut.</p>	<p>B Zusaetzliche_Angabe n536841</p>
19		<p>Bebaute Fläche des gesamten Grund und Bodens in m²</p>		<p>FK E7422350</p>

		<p>Angaben zu Gebäuden / Gebäudeteilen</p>	<p>Liegt ein bebautes Grundstück vor, füllen Sie bitte die folgenden Felder aus. Beachten Sie bitte die Ausführungen zu bebauten Grundstücken unter „Art der wirtschaftlichen Einheit“ in der Anleitung zum Hauptvordruck (HmbGrSt 1).</p> <p>Geben Sie bitte auch Gebäude bzw. Gebäudeteile an, die vollständig oder teilweise von der Grundsteuer befreit sind.</p> <p>Die folgenden Felder sind nicht auszufüllen, wenn alle auf dem Grundstück errichteten Bauwerke insgesamt eine Gebäudefläche von weniger als 30 Quadratmeter haben.</p> <p>Dies gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Garagen, die eine eigene wirtschaftliche Einheit bilden und weniger als 30 Quadratmeter Gebäudefläche haben • wenn die Gebäudefläche der wirtschaftlichen Einheit nur deshalb weniger als 30 Quadratmeter beträgt, weil das Bauwerk z. B. in Wohnungseigentum und / oder Teileigentum aufgeteilt ist, das Bauwerk aber insgesamt mehr als 30 Quadratmeter Gebäudefläche hat. <p>In diesen Fällen tragen Sie bitte die Gebäudefläche ein. Bitte beachten Sie die folgenden Ausführungen zu Nutzflächen von Garagen bzw. Tiefgaragen. Falls Sie Eigentümerin oder Eigentümer von Grund und Boden mit fremdem Gebäude sind, müssen Sie keine Angaben zu Gebäuden bzw. Gebäudeteilen machen.</p> <p>Ein Grundstück gilt auch als bebaut, wenn sich darauf Gebäudeflächen für Zwecke des Zivilschutzes befinden. Beachten Sie bitte diesbezüglich die Ausführungen zu „Zivilschutz“.</p>	<p>B Ang_Wohn398451</p>
		<p>Gebäude / Gebäudeteil</p>		<p>Ang_WohnEinz1046 539</p>

20			Bezeichnung	Verwenden Sie bitte aussagekräftige Bezeichnungen für Ihr Gebäude bzw. Ihre Gebäudeteile (z. B. Einfamilienhaus, Wohnung Nr. 3, Arztpraxis).	FK E7423611
20			Wohnfläche in m ²	<p>Wohnfläche in m² Wird ein Gebäude ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt, wird die gesamte Gebäudefläche inkl. Zuhörräume (z. B. Kellerräume, Heizungsräume) nach der Wohnflächenverordnung ermittelt. Hilfsweise können Sie die Wohnfläche in der Regel den Bauunterlagen, dem Mietvertrag, der Nebenkostenabrechnung, den (Gebäude-) Versicherungs- oder Finanzierungsunterlagen entnehmen. Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach der Zweiten Berechnungsverordnung ermittelt worden, kann auch diese für die Berechnung verwendet werden. Tragen Sie bitte die auf volle Quadratmeter nach unten abgerundete Wohnfläche ein.</p> <p>Die Nutzung als häusliches Arbeitszimmer gilt als Wohnnutzung. Wird ein Gebäude ausschließlich zu anderen Zwecken als Wohnzwecken (z. B. gewerbliche oder freiberufliche Zwecke) genutzt, wird für das gesamte Gebäude die Nutzfläche benötigt. In einem Gebäude, das teilweise für Wohnzwecke und teilweise für andere Zwecke genutzt wird (gemischt genutztes Gebäude; z. B. ein Laden im Erdgeschoss und Wohnungen in den Obergeschossen), werden die Flächen je nach Nutzung unterschiedlich ermittelt. Dies bedeutet, dass Zuhörräume unterschiedlich behandelt werden, je nachdem welcher Fläche sie dienen bzw. zugeordnet sind. Gebäudefläche von Garagen, Tiefgaragen und Nebengebäuden sind ggf. als Nutzfläche anzugeben.</p>	FK E7423615

20			Wohnfläche in m ² - Fortsetzung	<p>Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Bei Wohnheimen sind dies auch die Grundflächen der Räume, die zur gemeinschaftlichen Nutzung vorgesehen sind.</p> <p>Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wintergärten, • Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen, • Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören und • häuslichen Arbeitszimmern <p>Die Grundfläche ist nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen (Vorderkante der Bekleidung) zu ermitteln.</p> <p>Bei der Ermittlung sind die Flächen einzubeziehen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen, • Fuß-, Sockel- und Schrammleisten, • fest eingebauten Gegenständen, wie z. B. Öfen, Heiz- und Klimageräten, Herden, Bade- oder Duschwannen, • freiliegenden Installationen, • Einbaumöbeln und • nicht ortsgebundenen, versetzbaren Raumteilern. 	FK E7423615
----	--	--	--	--	-------------

20			Wohnfläche in m ² - Fortsetzung	<p>Bei der Ermittlung sind die Flächen nicht einzubeziehen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schornsteinen, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 Meter aufweisen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 m² beträgt, • Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze, • Türnischen und • Fenster- und offenen Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 Meter oder weniger tief sind. <p>Die Grundflächen von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern sind vollständig, • Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sind zur Hälfte, • nicht beheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, • Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind zu einem Viertel anzurechnen. 	FK E7423615
20			Wohnfläche in m ² - Fortsetzung	<p>Die Grundflächen von Zubehörräumen brauchen Sie nicht in der Erklärung eintragen. Zubehörräume sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kellerräume, soweit es sich nicht um Aufenthaltsräume im Sinne des Bauordnungsrechts handelt, • Abstellräume außerhalb der Wohnung, • Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung, • Waschküchen und Trockenräume, • Bodenräume und • Heizungsräume. <p>Entsprechen die Grundflächen von Räumen nicht den Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder zur Nutzung, gehören diese nicht zur Wohnfläche.</p>	FK E7423615

20			Nutzfläche in m ²	<p>Nutzfläche in m²</p> <p>Die Nutzfläche kann nach jedem geeigneten Verfahren, z. B. nach der DIN 277, ermittelt werden.</p> <p>Tragen Sie bitte die auf volle Quadratmeter nach unten abgerundete Nutzfläche ein.</p> <p>Wird ein Gebäude ausschließlich zu anderen Zwecken als Wohnzwecken (z. B. gewerbliche oder freiberufliche Zwecke) genutzt, wird für das gesamte Gebäude die Nutzfläche benötigt.</p> <p>In einem Gebäude, das teilweise für Wohnzwecke und teilweise für andere Zwecke genutzt wird (gemischt genutztes Gebäude; z. B. ein Laden im Erdgeschoss und Wohnungen in den Obergeschossen), werden die Flächen je nach Nutzung unterschiedlich ermittelt. Dies bedeutet, dass Zubehörräume unterschiedlich behandelt werden, je nachdem welcher Fläche sie dienen bzw. zugeordnet sind.</p> <p>Zur Nutzfläche gehören beispielsweise die Flächen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufsräumen • Büroräumen, • Besprechungsräumen, • Teeküchen, • Werkhallen, • Laboren, • Lagerhallen, • EDV-Serverräumen, • Archiven / Registraturen, • Räumen für medizinische Untersuchungen / Behandlungen, 	FK E7423616
----	--	--	------------------------------	---	-------------

20			<p>Nutzfläche in m² - Fortsetzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstellungsräumen, • Bühnenräumen, • Sporträumen, • Sanitärräumen, • Umkleideräumen, • Abstellräumen, soweit sie nicht zur Wohnfläche gehören, • Terrassen, Loggien und Balkone, soweit sie nicht zur Wohnfläche gehören, • Garagen und Tiefgaragen. <p>Die Nutzfläche umfasst nicht die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konstruktions-Grundfläche (z. B. Wände, Pfeiler), • Technische Funktionsflächen (z. B. Lagerflächen für Brennstoffe) oder • Verkehrsflächen (z. B. Flure, Eingangshallen, Aufzugschächte, Rampen). <p>Nutzflächen von Garagen bzw. Tiefgaragen Gehören zu einer Wohneinheit Stellplätze in Garagen bzw. Tiefgaragen und befinden sich diese in unmittelbarer Nähe zur Wohneinheit, bleibt die Nutzfläche dieser Stellplätze bis zu insgesamt 50 Quadratmeter außer Ansatz. Soweit die Fläche 50 Quadratmeter übersteigt, wird sie angesetzt. Bitte tragen Sie nur die Fläche als Nutzfläche ein, die 50 Quadratmeter übersteigt. Ist die gesamte Fläche nicht größer als 50 Quadratmeter, tragen Sie bitte eine Nutzfläche von 0 Quadratmeter ein. Stellplätze im Freien und Carports brauchen Sie nicht einzutragen.</p>	FK E7423616
----	--	--	--	---	-------------

20			<p>Nutzfläche in m² - Fortsetzung</p>	<p>Gehören die Wohnung und die Stellplätze nicht zur gleichen wirtschaftlichen Einheit, muss der Stellplatz der Wohnung zudem rechtlich zugeordnet sein, damit der Abzug von 50 Quadratmeter erfolgt. Eine rechtliche Zuordnung liegt vor, wenn die Wohnung und der Stellplatz entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> • dinglich (z. B. einer Eigentümerin oder einem Eigentümer gehören ein Einfamilienhaus mit Garage oder ein Wohnungseigentum mit Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz) oder • vertraglich (z. B. eine Eigentümerin oder ein Eigentümer vermietet eine Wohnung zusammen mit einem Stellplatz an eine Mieterin oder einen Mieter) miteinander verknüpft sind. <p>Beispiel: Zu einem Mehrfamilienhaus mit fünf Wohnungen (Wohnfläche insgesamt 340 Quadratmeter) gehören acht Garagen mit einer Nutzfläche von insgesamt 150 Quadratmeter. Da die acht Garagen insgesamt den fünf Wohnungen zugeordnet sind, sind bei der Garagenfläche von 150 Quadratmeter die 50 Quadratmeter nur einmal abzuziehen und 100 Quadratmeter Nutzfläche einzutragen.</p>	FK E7423616
20			<p>Nutzfläche in m² - Fortsetzung</p>	<p>Nebengebäude, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • von untergeordneter Bedeutung sind (z. B. Schuppen oder Gartenhaus) und • sich in unmittelbarer Nähe zur Wohnung befinden, zu der sie gehören, werden nur angesetzt, soweit die Gebäudefläche größer als 30 Quadratmeter ist. <p>Tragen Sie bitte nur die Fläche als Nutzfläche ein, die den Freibetrag von 30 Quadratmeter übersteigt. Ist die gesamte Fläche nicht größer als 30 Quadratmeter, tragen Sie bitte eine Nutzfläche von 0 Quadratmeter ein.</p>	FK E7423616

			Bei teilweiser Grundsteuerbefreiung		B Abgrenzbar674886
			Ein räumlich abgrenzbarer Teil des Gebäudes / Gebäudeteils wird für steuerbefreite Zwecke verwendet.	<p>Verwendung eines räumlich abgrenzbaren Teils des Gebäudes / Gebäudeteils für steuerbefreite Zwecke Bitte nehmen Sie Eintragungen vor, wenn nicht der gesamte Grundbesitz, sondern nur ein räumlich abgrenzbarer Teil für steuerbefreite Zwecke verwendet wird. Tragen Sie für jeden von der Grundsteuer befreiten Teil des Grundbesitzes insbesondere die folgenden Daten ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bezeichnung / Verwendungsweise, – die begünstigte Wohn-/Nutzungsfläche in Quadratmetern und – die Nummer der Steuerbefreiung. <p>Bitte beachten Sie: Die Ermittlung der (anteiligen) steuerbefreiten Fläche des Grund und Boden wird von Ihrem Finanzamt automatisch vorgenommen.</p> <p>Wohnungen sind stets steuerpflichtig, auch wenn der Grundbesitz für steuerbegünstigte Zwecke genutzt wird (§ 5 Absatz 2 GrStG). Eine Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die zusammen das Führen eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Die Räume müssen von anderen Wohnungen oder Räumen baulich getrennt sein und eine abgeschlossene Wohneinheit bilden. Zudem benötigen sie einen selbstständigen Zugang und die für das Führen eines Haushalts erforderlichen Nebenräume (Küche, Bad oder Dusche, Toilette). Die Wohnfläche soll mindestens 20 Quadratmeter betragen.</p>	B Abgrenzbar674886 EZ 1

				Ein räumlich abgrenzbarer Teil des Gebäudes / Gebäudeteils wird für steuerbefreite Zwecke verwendet. - Fortsetzung	Bitte beachten Sie: Änderungen der Nutzung oder der Eigentumsverhältnisse, die zu einer Änderung oder einem Wegfall der Voraussetzungen für eine Grundsteuerbefreiung führen, müssen Sie dem Finanzamt anzeigen. Die Anzeige ist bis zum 31. März des Jahres abzugeben, das auf das Jahr der Änderung(en) der tatsächlichen Verhältnisse folgt (§ 19 GrStG, § 6 Abs. 5 und 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3 HmbGrStG). Alternativ ist die Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts möglich.	B Abgrenzbar674886 EZ 1
8				Bezeichnung /		FK E7440801
8				steuerbefreite Wohnfläche m ²		FK E7440802
8				steuerbefreite Nutzfläche in m ²		FK E7440803
8				Nummer der Steuerbefreiung	Erläuterungen zu den Nummern: 1. bis 7.) Der Grundbesitz muss ausschließlich demjenigen, der ihn für die begünstigten Zwecke benutzt, oder einem anderen nach den Nummern 1 bis 6 begünstigten Rechtsträger, zuzurechnen sein. 4.) Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse muss nach ihrer Satzung, ihrem Stiftungsgeschäft oder ihrer sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.	FK E7440404

20				ermäßigte Wohnfläche in m ²	Bitte beachten Sie: Bei gefördertem Wohnraum nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 4	FK E7422001
20				ermäßigte Nutzfläche in m ²	Hinweis: Eine Ermäßigung von Nutzflächen kommt nur bei einer Ermäßigung aufgrund Denkmalschutz in Betracht.	FK E7422002
20				Nummer der Ermäßigung	Die Behörde für Kultur und Medien führt eine Liste mit allen Hamburger	FK E7422003
				Summe der Wohn- beziehungsweise Nutzfläche aller Gebäude / Gebäudeteile		B Sum536721
20				Summe der Wohn- beziehungsweise Nutzfläche		FK E7423501
				Zivilschutz	Tragen Sie bitte alle Gebäudeflächen von Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen ein, die wegen der in § 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes bezeichneten Zwecke geschaffen worden sind und im Frieden nicht oder nur gelegentlich oder geringfügig für andere Zwecke benutzt werden. Die Flächen sind nicht auf der Teilseite "Angaben zu Gebäuden / Gebäudeteilen" anzugeben. Das Grundstück gilt dennoch als bebaut.	B Zivilschutz539986
36				Gebäudeflächen in m ² , die dem Zivilschutz dienen		FK E7422371

		<p>Zusätzliche Angabe bei neuem Wohnungs- / Teileigentum</p>	<p>Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung und der dazugehörige Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum. Teileigentum: Teileigentum ist das Sondereigentum an Räumen eines Gebäudes, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, und der dazugehörige Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum. Wohnungs- und Teileigentum entsteht zivilrechtlich mit der Anlegung des Wohnungs- oder Teileigentumsgrundbuchs und dessen Eintragung. Bewertungsrechtlich gilt das Wohnungs- oder Teileigentum bereits dann als entstanden, wenn die Teilungserklärung beurkundet ist und die Anlegung des Grundbuchs beantragt werden kann. Ist das Wohnungseigentum oder Teileigentum zum Feststellungszeitpunkt neu entstanden und das Wohnungs- oder Teileigentumsgrundbuchblatt noch nicht neu angelegt, tragen Sie bitte das Datum ein, an dem der Antrag beim Grundbuchamt eingereicht wurde. Ist das Wohnungs- oder Teileigentumsgrundbuchblatt zum Feststellungszeitpunkt bereits angelegt, ist keine Angabe erforderlich.</p>	<p>B Zus_Angaben398453</p>
37		<p>Antrag auf Neueintragung wurde beim Grundbuchamt eingereicht am</p>		<p>FK E7421725</p>

		Gebäude auf fremdem Grund und Boden / Erbbaurecht	<p>Ein „Gebäude auf fremdem Grund und Boden“ liegt vor, wenn die (wirtschaftliche) Eigentümerin oder der (wirtschaftliche) Eigentümer des Gebäudes nicht gleichzeitig auch die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grund und Bodens ist, auf dem das Gebäude steht. „Gebäude auf fremdem Grund und Boden“ und „Grund und Boden mit fremdem Gebäude“ bilden jeweils eigene wirtschaftliche Einheiten.</p> <p>Das Erbbaurecht ist das dingliche Recht, auf oder unter der Oberfläche eines Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Dieses Recht kann veräußert und vererbt werden. Das Erbbaurecht bildet zusammen mit dem durch das Erbbaurecht belastete Grundstück eine wirtschaftliche Einheit.</p> <p>Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Erbbaurechts wird als Erbbauberechtigte bzw. Erbbauberechtigter, • des Erbbaugrundstücks (belastetes Grundstück) wird als Erbbauperpflichtete bzw. Erbbauperpflichteter bezeichnet. <p>Die Erbbauperpflichteten bzw. die/der Erbbauperpflichtete muss bei Bedarf bei der Abgabe der Erklärung mitwirken.</p>	B Erbbaurecht766619
38		Ihr(e) Gebäude wurde(n) auf fremden Grund und Boden errichtet.	Haben Sie ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden, kreuzen Sie bitte das Feld an. Haben Sie ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden auf einem Erbbaurecht errichtet, füllen Sie bitte zusätzlich zu Zeile 38 auch Zeile 40 aus und kreuzen jeweils das Feld an.	FK E7401324
39		Auf Ihrem Grund und Boden wurde ein fremdes / wurden fremde Gebäude errichtet.	Sind Sie Eigentümerin oder Eigentümer eines Grund und Bodens mit fremdem Gebäude, kreuzen Sie bitte das Feld an.	FK E7421325

40			Sie sind Erbbauberechtigte/r.	Sind Sie Erbbauberechtigter, kreuzen Sie bitte das Feld an.	FK E7401323
			In Fällen der Zeilen 38, 39 und 40: Name und Anschrift des/der Eigentümers/in des Grund und Bodens mit fremdem/n Gebäude/n bzw. Name und Anschrift des/der (wirtschaftlichen) Eigentümers/in der/des Gebäude/s auf fremden Grund und Boden bzw. des/der Erbbaupflichteten	In den Fällen der Zeilen 38 und ggf. 40: Tragen Sie in den Zeilen 41 bis 47 bitte Name und Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grund und Bodens mit fremden Gebäuden ein bzw. der/des Erbbauberechtigten. In den Fällen der Zeile 39: Tragen Sie in den Zeilen 41 bis 47 bitte Name und Anschrift der (wirtschaftlichen) Eigentümerin oder des (wirtschaftlichen) Eigentümers des Gebäudes/ der Gebäude ein. In den Fällen der Zeile 40: Tragen Sie in den Zeilen 41 bis 47 bitte Name und Anschrift der Erbbaupflichteten oder des Erbbaupflichteten ein. Die Erbbaupflichteten bzw. die/der Erbbaupflichtete muss bei Bedarf bei der Abgabe der Erklärung mitwirken.	B Anschr_Erbbaupflicht398455
41			Anredeschlüssel		FK E7424211
41			Titel / akademischer Grad		FK E7424222
42			Vorname / Firma		FK E7423901
43			Name / Firma Fortsetzung		FK E7424001
44			Straße		FK E7424101
45			Hausnummer		FK E7424201
45			Hausnummerzusatz		FK E7424202
46			Postleitzahl		FK E7424301
46			Postfach		FK E7424302
46			Ort		FK E7422403
47			Postleitzahl (Ausland)		FK E7424801
47			Land (bei Auslandsanschrift)		FK E7424802
41			Telefonnummer		FK E7424223